

lieh, worin das Gericht das Nichtvorliegen, einer Entschuldigung oder die Unzulänglichkeit eines als Entschuldigung gemeinten Vorbringens des Angeklagten erblickt.

8.9.4.

Das Verfahren

bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung wegen Eigentumsverfehlung

Jeder Bürger, dessen Verantwortlichkeit für eine Rechtsverletzung durch ein dafür zuständiges Organ festgestellt worden ist, besitzt die gesetzlich verbürgte Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Stellung zu nehmen und ihre Überprüfung zu verlängern, sofern er annimmt, daß sie ungesetzlich oder auch ungerecht sei. Damit werden das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Rechte und Interessen des einzelnen Bürgers gewährleistet. Der Antrag führt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, zur gerichtlichen Überprüfung der wegen einer Verfehlung erlassenen und aufrechterhaltenen Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei. Das *Kreisgericht verhandelt und entscheidet dann in einer Hauptverhandlung durch den Einzelrichter.*

Erläßt die Volkspolizei beispielsweise wegen einer Eigentumsverfehlung (§§ 160, 179 StGB) eine polizeiliche Strafverfügung (§ 7 Abs. 1 der 1. DVO/EGStfB/StPO), so hat der Betroffene das Recht, innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung bei der Volkspolizei schriftlich oder zu Protokoll Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen (§ 278 Abs. i). Wird dieser Antrag gestellt, so kann die Volkspolizei die Strafverfügung zurücknehmen. Erhält sie die Strafverfügung aufrecht, so hat, sie die Akten dem örtlich zuständigen Kreisgericht zuzusenden (§ 278 Abs. 2).

Da sich der Antrag des Betroffenen nicht gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet, ist er kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Demzufolge führt er nicht zu einem zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, sondern zur Durchführung einer besonderen Verfahrensart im gerichtlichen Verfahren erster Instanz, i Nach Eingang der Akten prüft der Richter, ob der von der polizeilichen Strafverfügung Betroffene den Antrag auf ge-

richtliche Entscheidung frist- und formgerecht gestellt hat und ob der Verdacht einer Straftat vorliegt. Ein Eröffnungsverfahren findet nicht statt. Liegt kein Straftatverdacht vor und ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt worden, so beraumt der Richter die Hauptverhandlung an und entscheidet in ihr. (§ 279 Abs. 1).

Bejaht der Richter einen Straftatverdacht, darf er keine Hauptverhandlung anberaumen. In diesem Fall hat er die Sache dem Staatsanwalt vorzulegen, der zu entscheiden hat, ob er wegen der strafatverdächtigen Handlung Anklage erheben will. Erklärt der Staatsanwalt dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt, und hat der durch die polizeiliche Strafverfügung Betroffene den Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechtzeitig gestellt, so beraumt der Richter auch in diesem Fall die Hauptverhandlung an, um in ihr zu entscheiden (§ 279 Abs. 4).

Der Beginn der Hauptverhandlung ist im Vergleich mit § 221 Abs. 4 und 5 insofern modifiziert, als anstelle eines Anklagevortrages und der Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses die polizeiliche Strafverfügung verlesen und auf die frist- und formgerechte Antragstellung hingewiesen wird.

Für die Hauptverhandlung gelten folgende Besonderheiten:

- a) Die Hauptverhandlung ist zu unterbrechen, wenn sich in ihrem Verlauf der Verdacht ergibt, daß die bisher als Verfehlung verfolgte Handlung eine Straftat ist. Wegen des Straftatverdachts ist die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Erklärt er dem Kreisgericht, daß er keine Anklage erhebt, so ist das Verfahren fortzusetzen (§ 279 Abs. 4).
- b) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Hauptverhandlung zurückgenommen werden (§ 279 Abs. 2). Geschieht das, so ist das gerichtliche Verfahren beendet und die polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig.
- c) Bleibt der Antragsteller unentschuldigt der Hauptverhandlung fern, so wird keine Beweisaufnahme durchgeführt, und der Richter verwirft den Antrag durch Urteil.